



Informationen zum Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen („Drohnen“) am Aachener Dom

Der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen („Drohnen“) ist innerhalb des UNESCO-Welterbes Aachener Doms und in dessen Außenbereich (Privatfläche) zum Schutz des Gebäudes **grundsätzlich untersagt**.

Personen, deren Fluggerät mit einem Sensor zur Erfassung personengebundener Daten, z.B. einer Kamera, ausgestattet ist, wird ein **Platzverweis** erteilt, wenn sie keine schriftliche Flugerlaubnis des Aachener Domkapitels vorweisen können.

Beantragung einer Flugerlaubnis beim Aachener Domkapitel

Die Anfrage kann formlos per E-Mail gestellt werden: info@aaachenerdom.de.

In dringenden Fällen kann eine telefonische Anfrage unter 0241 / 47709-142 gestellt werden.

Nach Bewilligung des Antrags wird eine personalisierte schriftliche Flugerlaubnis ausgestellt.

- Die Registrierungsnummer des Luftfahrtbundesamts (EU-Kompetenznachweis oder Fernpilotenzeugnis) ist bei Antragstellung zu benennen. Eine gültige Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt. Auch Personen, deren Drohne eine Startmasse von weniger als 250 g hat, müssen eine Anfrage stellen.
- Bei einer nicht-privaten Nutzung ist der Zweck der geplanten Veröffentlichung – etwa zur kommerziellen und weltanschaulich werbenden Nutzung (auch auf privaten Webseiten oder in sozialen Medien) – zu benennen. Das Domkapitel behält sich vor, Anträge abzulehnen.

Rahmenbedingungen und Vorgaben

1. Eine **Aufstiegserlaubnis** ist nicht automatisch mit einer **Überflugerlaubnis** verbunden.
 - a) Bei einer Aufstiegserlaubnis ist ein **Mindestabstand von 10 Metern zum Gebäude** einzuhalten.
 - b) Eine **Überflugerlaubnis** berechtigt zum Überfliegen der Dachlandschaft. Auch hier gilt der Mindestabstand von 10 Metern. Während der Brutzeit der im Westturm angesiedelten Falken (Januar bis Juni) wird grundsätzlich keine Überflugerlaubnis erteilt.
2. Es ist nicht erlaubt, Drohnen unter der „Brücke“ zwischen den Dachstühlen des Oktogons und des Westturms durchfliegen zu lassen.
3. Zum Schutz der Privatsphäre von Besucherinnen und Besuchern des Doms ist die **Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts** gemäß § 6b BDSG zu beachten.
4. Die Pilotinnen/Piloten haften für Schäden, die von ihnen und/oder ihren technischen Geräten an Menschen, am Dom und seinen Objekten verursacht werden. Das Domkapitel übernimmt keine Schäden an Geräten und Ausrüstung unabhängig von den Verursachern/innen.